

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1.) Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen:

a.) Das Stammkapital der Gesellschaft wird um 2,97 Euro durch Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 27 Abs. 2 DMBilG auf 12.782.300,00 Euro erhöht.

Der bisherige § 5 wird aufgehoben und durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 12.782.300, 00 (In Worten: Euro zwölf Millionen siebenhundertzweiundachtzigtausenddreihundert).

2.) Dieses Stammkapital hat die alleinige Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in voller Höhe eingezahlt.

b) In § 10 Abs. 4 werden die bisherigen Buchstaben a-c aufgehoben und neu wie folgt gefasst:

a.) die Vergabe von Bau- und Sanierungsleistungen bei einem Betrag von mehr als 1.000.000 € im Einzelfall

b.) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden bei einem Betrag von mehr als 500.000 € im Einzelfall

c.) der Abschluss von Mietverträgen für gewerbliche Zwecke, sofern die Mietdauer 10 Jahre plus 5 Jahre Option überschreitet.

In § 13 Abs. 5 werden die bisherigen Ziffern 5.2. bis 5.4. aufgehoben und neu wie folgt gefasst:

5.2. die Vergabe von Bau- und Sanierungsleistungen bei einem Betrag von mehr als 1.000.000 € im Einzelfall

5.3. die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden bei einem Betrag von mehr als 500.000 € im Einzelfall

5.4. der Abschluss von Mietverträgen für gewerbliche Zwecke, sofern die Mietdauer 10 Jahre plus 5 Jahre Option überschreitet.

c) In § 12 Abs 2. wird der bisherige Buchstabe a) aufgehoben und neu wie folgt gefasst:

a) bei Verlust der Stadtratszugehörigkeit der Stadt Halle (Saale)

2.) Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Schritte einzuleiten und hierbei den Gesellschaftsvertrag redaktionell zu überarbeiten.